



GEMEINDE FLAACH

**Friedhof- und Bestattungsverordnung
der
Politischen Gemeinde Flaach**

vom 08.07.2024

(gültig ab 01.07.2024)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundsatz.....	3
Art. 2	Bestattungsamt.....	3
Art. 3	Friedhof.....	3
II.	Bestattungen	3
Art. 4	Leistungen.....	3
Art. 5	Bestattung Auswärtiger	3
Art. 6	Aufbahrung	3
Art. 7	Bestattungszeiten	3
III.	Friedhof und Gräber	4
A.	Ordnungsvorschriften	4
Art. 8	Anlagen, Eigentum, Umgebungsgestaltung.....	4
Art. 9	Verhalten auf dem Friedhof.....	4
B.	Gräber	4
Art. 10	Gräberarten.....	4
Art. 11	Grabeinteilung	4
Art. 12	Grabmasse in cm.....	4
Art. 13	Erdbestattungen.....	4
Art. 14	Gemeinschaftsgrab.....	4
Art. 15	Beisetzung auf bestehende Gräber.....	4
Art. 16	Grabruhe	5
C.	Grabmäler und Grabunterhalt	5
Art. 17	Allgemeines	5
Art. 18	Bewilligungspflicht	5
Art. 19	Materialien	5
Art. 20	Beschriftung.....	5
Art. 21	Masse der Grabzeichen.....	6
Art. 22	Setzen des Grabmals	6
Art. 23	Unterhalt der Grabmäler	6
Art. 24	Grabbepflanzung und Unterhalt.....	6
Art. 25	Bepflanzungs- und Gestaltungsvorschriften	6
Art. 26	Bepflanzung und Unterhalt Gemeinschaftsgrab	6
IV.	Schlussbestimmungen	7
Art. 27	Strafbestimmungen	7
Art. 28	Beschwerden, Rechtsmittel	7
Art. 29	Inkrafttreten.....	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Flaach erfüllt die Aufgaben des Friedhof- und Bestattungswesens für die Gemeinden Flaach und Volken. Grundlage bildet der Anschlussvertrag, den die Stimmberechtigter beider Gemeinden an ihren Gemeindeversammlungen vom Juni 2024 genehmigt haben.

Art. 2 Bestattungsamt

Die Leitung und Beaufsichtigung des Bestattungswesens der Gemeinde Volken ist dem Bestattungsamt der Gemeinde Flaach übertragen.

Das Bestattungsamt Flaach trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen wie Einsargen und Transport, Aufbahrung, Festsetzung der Bestattung sowie die Wahl der Grabstätte.

Art. 3 Friedhof

Für die Leitung und Beaufsichtigung des Friedhofwesens ist die Gemeinde Flaach zuständig. Der Friedhof befindet sich in Flaach.

Die Aufsicht über den Friedhof obliegt dem Friedhofvorsteher; Aufgaben und Befugnisse regelt die Gemeinde Flaach in der Anstellungsverfügung und im Stellenbeschrieb.

Aufgaben und Befugnisse des Friedhofgärtners werden vertraglich geregelt.

II. Bestattungen

Art. 4 Leistungen

Auf dem Friedhof Flaach werden verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Flaach und Volken bestattet. Die Gemeinde Flaach stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann.

Art. 5 Bestattung Auswärtiger

Verstorbene, die keinen Wohnsitz in Flaach oder Volken hatten, haben keinen Anspruch, auf dem Friedhof Flaach bestattet zu werden. Das Bestattungsamt kann auf Gesuch der anordnungsberechtigten Person die Bestattung auf dem Friedhof Flaach ausnahmsweise bewilligen. Es berücksichtigt dabei insbesondere die Verbundenheit der verstorbenen Person mit den Gemeinden Flaach und Volken. Die Kosten für die Bestattung und den Grabplatz werden gemäss Tarifblatt zu Lasten des Nachlasses verrechnet.

Art. 6 Aufbahrung

Verstorbene können in einem Aufbahrungsraum aufgebahrt und besucht werden. Die Aufbahrung kann nicht abschliessend gewährleistet werden, es bedingt freien Platz.

Art. 7 Bestattungszeiten

Bestattungsdatum und –zeit werden in Absprache zwischen den Angehörigen und dem Bestattungsamt festgelegt.

Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt; das Bestattungsamt kann Ausnahmen bewilligen.

III. Friedhof und Gräber

A. Ordnungsvorschriften

Art. 8 Anlagen, Eigentum, Umgebungsgestaltung

Der Friedhof und die dazugehörigen Anlagen sind Eigentum der Gemeinde Flaach.

Als Eigentümerin legt die Gemeinde Flaach besonderen Wert auf eine naturnahe Umgebungsgestaltung auf dem Friedhof.

Art. 9 Verhalten auf dem Friedhof

Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung; er ist seiner Bestimmung gemäss zu achten. Besucher des Friedhofareals sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechen verhalten. Den Anordnungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

B. Gräber

Art. 10 Gräberarten

Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnenbestattungen
- Gemeinschaftsgrab

Familiengräber sind nicht gestattet.

Art. 11 Grabeinteilung

Die Reihengräber sind in folgende Klassen eingeteilt:

- Erdbestattungsgrab für Erwachsene
- Erdbestattungsgrab für Kinder bis und mit 6. Altersjahr
- Urnengrab

Art. 12 Grabmasse in cm

	Länge:	Breite:	Tiefe:
Erdbestattungsgrab Erwachsene	200	90	150
Erdbestattungsgrab Kinder	120	70	120
Urnengrab	120	90	60

Art. 13 Erdbestattungen

In der Regel wird für jeden Sarg ein eigenes Grab hergerichtet. Es sind nur Säрге zugelassen, die in einem angemessenen Zeitraum biologisch abbaubar sind. Nicht zugelassen sind insbesondere Säрге aus massivem Hartholz, Kunststoff, Metall und Stein oder Säрге mit Einlagen aus den genannten Materialien.

Art. 14 Gemeinschaftsgrab

Für das Gemeinschaftsgrab dürfen nur abbaubare Urnen verwendet werden. Die Urnen werden um das Grabmal herum angelegt.

Art. 15 Beisetzung auf bestehende Gräber

Auf bestehende Erdbestattungs- und Urnengräber dürfen maximal 2 weitere Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung hat auf die Ruhezeit des Grabes keinen Einfluss.

Art. 16 Grabruhe

Die Ruhefrist richtet nach der kantonalen Bestattungsverordnung; sie beträgt für alle Gräber mindestens 20 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit der ersten Beisetzung und wird durch spätere Urnenbeisetzungen nicht verlängert.

Die vorzeitige Räumung von Gräbern und Entfernung von Grabzeichen ist nicht gestattet.

C. Grabmäler und Grabunterhalt**Art. 17 Allgemeines**

Das Grabmal ist ein Gedenk- und Erinnerungszeichen an der Grabstätte Verstorbener. Es hält das Andenken wach und kann eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten. Das Erstellen eines Grabmals ist Sache der Hinterbliebenen, ein Grabzeichen ist deren Eigentum.

Die Grabmäler müssen sich in die Harmonie und Würde des Friedhofes einfügen und dürfen die Gestaltung und Umgebung nicht stören. Sie sollen in ihren Formen schlicht sowie handwerklich und persönlich ästhetisch empfunden werden und müssen sich in die gesamte Friedhofanlage integrieren.

Beim Gemeinschaftsgrab sind keine persönlichen Grabmäler zulässig.

Art. 18 Bewilligungspflicht

Das Bestattungsamt Flaach erteilt die Genehmigung für das Errichten von Grabmalen und wacht über die Einhaltung der Vorschriften und den Grabunterhalt.

Für jedes Grabmal ist dem Bestattungsamt Flaach vorgängig ein Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss vollständige Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung, Masse, Zeichnung im Massstab 1:10 sowie Name und Adresse des Auftraggebers und des Erstellers enthalten.

Auf Verlangen sind Materialmuster, Modelle und Schriftproben vorzulegen.

Grabmale, die ohne Bewilligung versetzt wurden, können auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.

Art. 19 Materialien

Zugelassen sind unauffällige Natursteine (insbesondere Sandstein, Muschelkalk, Kalkstein, Granit), Hartholz, Schmiedeeisen und Bronze.

Ausgeschlossen sind Grabmäler aus Klinker, Gusseisen, Chromstahl, Blech, Draht, Porzellan, Glas, Email, Kunststoff und ähnlichen Materialien.

Art. 20 Beschriftung

Schrift und Schmuck sollen gestalterisch und farblich dem Grabmal angepasst sein. Fotos auf Grabsteinen dürfen die Grösse 6 x 8 cm (inkl. Rahmen) nicht überschreiten.

Der Ersteller kann seinen Namen unauffällig auf dem Grabmal anbringen. Die Verwendung von Plaketten ist nicht gestattet.

Beim Gemeinschaftsgrab können auf Wunsch der Angehörigen auf der Tafel Name und Vorname sowie Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person angebracht werden. Der Auftrag erfolgt durch das Bestattungsamt; die Angehörigen tragen die Kosten für den Eintrag auf der Tafel.

Art. 21 Masse der Grabzeichen

Maximalmasse der Grabmale in cm ab gewachsenem Boden resp. Plattenweg, inkl. Sockel:

		Breite	Höhe	Dicke
Erdbestattungsgrab Erwachsene	Steine/Kreuze	50	90	20
Erdbestattungsgrab Kinder	Steine/Kreuze	45	60	20
Urnengräber	Steine/Kreuze	45	80	15

	Breite	Länge
Liegeplatten		
Erdbestattungsgrab Erwachsene	50	60
Erdbestattungsgrab Kinder	45	55
Urnengrab	40	50

Die Höhe der liegenden Platten darf am Kopfende maximal 15 cm betragen. Die Platten müssen ein Gefälle von 10 % aufweisen. Sockel sind nicht gestattet.

Art. 22 Setzen des Grabmals

Bei Erdbestattungen dürfen Grabmäler frühestens 12 Monate, bei Urnenbeisetzungen 6 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

Das Setzen des Grabmales ist vor Beginn der Arbeiten mit dem Friedhofgärtner abzusprechen. Bei nasser Witterung oder gefrorener Erde dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Art. 23 Unterhalt der Grabmäler

Für den Unterhalt der Grabmäler sind deren Eigentümer verantwortlich. Die Grabmäler sind von den Hinterbliebenen in gutem Zustand zu halten. Sie sind verpflichtet, schief stehende, defekte oder umgestürzte Grabmäler auf ihre Kosten aufrichten und neu setzen zu lassen.

Bei mangelhaftem Unterhalt trifft der Friedhofvorsteher auf Kosten der Eigentümer die erforderlichen Massnahmen zur Beseitigung der Mängel.

Für Schäden, die auf ungenügenden Unterhalt zurückzuführen sind, haften die Eigentümer.

Art. 24 Grabbepflanzung und Unterhalt

Bepflanzung und Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen.

Selbst bepflanzte Gräber sind durch die Angehörigen regelmässig zu pflegen und zu jäten. Vernachlässigte Gräber werden vom Friedhofgärtner in passender, schlichter Weise bepflanzt (Dauerbepflanzung).

Art. 25 Bepflanzungs- und Gestaltungsvorschriften

Die Grabfläche soll grundsätzlich mit Blumen angepflanzt werden. Nicht gestattet sind insbesondere Bäume, Sträucher, invasive oder giftige Pflanzen, wuchernde und Ausläufer bildenden Pflanzen sowie Nutzpflanzen.

Pflanzen, welche die Nachbargräber oder das Gesamtbild der Friedhofanlage beeinträchtigen, werden durch den Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder entfernt. Kränze aus Blech sowie Büchsen, Gläser und zerbrochene Gefässe dürfen nicht auf den Gräbern herumliegen.

Art. 26 Bepflanzung und Unterhalt Gemeinschaftsgrab

Für den Unterhalt und die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes ist der Friedhofgärtner zuständig. Es ist untersagt, beim Gemeinschaftsgrab eigenen Blumen- oder Grabschmuck sowie Grabzeichen etc. anzubringen oder zu deponieren.

Bei einer Bestattung ist das Aufstellen von Grabschmuck (z.B. Blumenschalen) in kleinem Umfang gestattet. Der Schmuck wird nach der Bestattung wieder entfernt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 27 Strafbestimmungen

Mit Busse bestraft wird, wer insbesondere gegen Art. 9, Art. 16, Art. 18, Art. 20, Art. 21, Art. 22, Art. 23, Art. 25, Art. 26 dieser Verordnung verstösst.

Art. 28 Beschwerden, Rechtsmittel

Beschwerden betreffend das Friedhof- und Bestattungswesen sind schriftlich und begründet an den Gemeinderat Flaach zu richten.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt infolge Änderungen im Anschlussvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Flaach und Volken betreffend das Friedhof- und Bestattungswesen rückwirkend per 15.04.2024 die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Politischen Gemeinde Flaach vom 01.07.2018.

Beschluss des Gemeinderates vom 08.07.2024

Die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Flaach wird genehmigt und rückwirkend per 15.04.2024 in Kraft gesetzt.

Flaach, 08.07.2024

Gemeinderat Flaach

Walter Staub
Präsident

Melanie Roth
Schreiberin
